



# Elektronisches amtliches Verkündungsblatt der Stadt Bad Harzburg

---

Nr. 1

Jahrgang 2021

Bad Harzburg, 15.12.2021

---

## INHALT

<b>Bekanntmachung</b>		<b>Seite</b>
Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg		2

Impressum:

Herausgeber: Stadt Bad Harzburg – Der Bürgermeister, Forstwiese 5, 38667 Bad Harzburg

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Ralf Abrahms

Kontakt: [info@stadt-bad-harzburg.de](mailto:info@stadt-bad-harzburg.de), 05322 74-0, [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de)

## **Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg**

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Bad Harzburg in seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Name der Stadt**

- (1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Bad Harzburg“.
- (2) Sie besteht aus den Stadtteilen Bad Harzburg, Bettingerode, Bündheim, Eckertal, Göttingerode, Harlingerode, Schlewecke und Westerode.

### **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau eine weiße, mit Zinnen versehene Burg mit zwei Türmen; zwischen ihnen ein wachender, laubbekränzter und laubumschürzter wilder Mann, der in der Linken eine grüne Tanne hält, in der Türöffnung ein von Rot und Gold gespaltener Schild, am Spalt rechts: zwei übereinander hervorbrechende, nach vorn sehende goldene Löwen, links: ein halber rotbewehrter, schwarzer Adler.
- (2) Die Farben der Stadt sind: rot-gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Bad Harzburg“.

### **§ 3 Zuständigkeit des Bürgermeisters**

- (1) Der Bürgermeister wird im Rahmen des § 107 Abs. 4 NKomVG zur Einstellung von Beschäftigten aller Entgeltgruppen ermächtigt, für die Stellen im Stellenplan nicht ausgewiesen sind. Die Arbeitsverträge dürfen die Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle von Veränderungen im Personalrat ermächtigt, die im Stellenplan vorgesehene Freistellung eines Personalratsmitglieds auch in davon abweichenden Besoldungs- und Entgeltgruppen vorzunehmen, wenn andere Personen in den Personalrat gewählt werden.
- (3) Personalangelegenheiten im Sozial- und Erziehungsdienst regelt der Bürgermeister in seiner Zuständigkeit.
- (4) Der Bürgermeister wird ermächtigt alle im § 4 Abs. 2 nicht genannten Personalangelegenheiten für Beschäftigte bzw. Beamte als Geschäft der laufenden Verwaltung zu regeln.

#### **§ 4 Zuständigkeit des Rates**

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs.1 Nr. 8 NKomVG (für die Benutzung kommunaler Einrichtungen oder für kommunale Leistungen), deren jährliches Aufkommen den Betrag von 25.000 € voraussichtlich übersteigt, dies gilt nicht für die Festlegung der Verpflegungsentgelte in Schulen und Kindertagesstätten und für die Entgelte, die aufgrund einer Benutzungssatzung oder Gebührenordnung erhoben werden.
  - b) die Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG deren Vermögenswert die Höhe von 100.000 € übersteigt.
  - c) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 5.000 € nicht übersteigt.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
  - a) Ernennung, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung zu einem anderen Dienstherrn und Entlassung von Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A11,
  - b) Einstellung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11,
  - c) Einstellung von Leitungen und ständigen stellvertretenden Leitungen im Bereich der Kindertagesstätten.

#### **§ 5 Verwaltungsausschuss**

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister die Beigeordneten und die Mitglieder nach § 74 Abs.1 Nr. 3 NKomVG an.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als ZuhörerIn oder Zuhörer teilzunehmen.

#### **§ 6 Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Als Beamtin oder Beamter auf Zeit werden außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ihre bzw. seine allgemeine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein allgemeiner Stellvertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und nimmt die Aufgaben der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters wahr.
- (2) Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

**§ 7**  
**Vertretung**  
**der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertretungen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertretungen die Bezeichnung stellvertretende/stellvertretender Bürgermeisterin/Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 8**  
**Vertretung der Stadt in Gesellschaften, wirtschaftlichen Unternehmen,**  
**Organisationen, Vereinen und dergleichen**

Der Rat wählt die Vertretung der Stadt in Organisationen, Vereinen und Verbänden und in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Stiftungen usw., an denen die Stadt beteiligt ist. § 138 Abs. 1 und 2 NKomVG bleiben unberührt. Soweit nicht die Vertretung vom Rat gewählt worden ist, wird die Vertretung von der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister wahrgenommen.

**§ 9**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller\*innen können bis zu zwei Vertretungen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Bad Harzburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragsteller\*innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG

ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Harzburg werden - soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse [www.stadt-bad-harzburg.de](http://www.stadt-bad-harzburg.de) unter der Rubrik „Elektronisches amtliches Verkündungsblatt“ für die Stadt Bad Harzburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Goslarschen Zeitung nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichungen in der Goslarschen Zeitung und durch Aushang in den Bekanntmachungskästen aller in § 1 Abs. 2 der Hauptsatzung aufgeführten Stadtteile.
- (3) Bekanntmachungen von geringerer Bedeutung sowie im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten.
- (4) Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 15. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Harzburg vom 1. Januar 2021 außer Kraft.

Bad Harzburg, 14. Dezember 2021

Stadt Bad Harzburg

Gez.  
A b r a h m s  
Bürgermeister